

**Gebührenordnung für die Teilnahme an Veranstaltungen
der Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld.
vom 19.10.1989 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2016**

Der Rat der Stadt Langenfeld Rhld. hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023) der jeweils gültigen Fassung
- § 14 der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Langenfeld Rhld. vom 22.11.1975 in der jeweils gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung

§ 1 – Gebühren

- (1) Für Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Gesamtgebühr für Kurse errechnet sich aus den Gebühren pro Unterrichtsstunde, der Einschreibgebühr und ggf. einer Maschinengebühr.
- (2) Es wird je Kurs eine Einschreibgebühr von 3,60 € erhoben.
- (3) Außerdem werden Gebühren je Unterrichtsstunde erhoben. Eine Unterrichtsstunde hat 45 Minuten.

Die Gebühren betragen für

3.1 Kurse und Seminare	2,40 EUR
3.2 Kurse und Seminare im Fachbereich Beruf bis zu	10,00 EUR
3.3 Kurse und Seminare in besonderen Fällen bis zu	7,80 EUR

- (4) Für die Teilnahme an Vorträgen werden folgende Gebühren erhoben:

a) in der Regel je Vortrag	5,00 EUR
b) für Personen, die von den Absätzen 9 und 10 erfasst werden, je Vortrag	3,00 EUR
- (5) Für einzelne Angebote können nach Entscheidung der Volkshochschulleiterin / des -leiters die Gebühren reduziert und erlassen werden.
- (6) Für Studienfahrten und Studienreisen werden kostendeckende Gebühren erhoben. Die Ermäßigungen nach den Absätzen 9 und 10 gelten nicht.
- (7) Für „Bildung auf Bestellung“ werden kostendeckende Gebühren erhoben.

- (8) Für Kurse, in denen Maschinen eingesetzt werden (z.B. EDV-Geräte oder Nähmaschinen), wird grundsätzlich zu den Teilnahmegebühren eine Gerätebereitstellungsgebühr je Unterrichtsstunde erhoben.

Diese Gerätebereitstellungsgebühren betragen für

- | | |
|---|----------|
| a) EDV Kurse | 1,20 EUR |
| b) Tastschreiben am PC | 0,60 EUR |
| c) Nähmaschinen- und Töpferkurse
sowie Nahrungsmittelzubereitung | 0,40 EUR |

- (9) Schüler/innen, Student/innen und Auszubildende nach dem Berufsausbildungsgesetz, Wehr- und Freiwilligendienstleistende sowie Leistungsbezieher/innen von Arbeitslosengeld oder Empfänger/innen von Leistungen nach SGB XII erhalten eine Ermäßigung von 25 % auf die Gebühr.
- (10) Inhaber/innen des Familienpasses oder Sozialpasses der Stadt Langenfeld erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr.
- (11) In besonderen Fällen kann die Volkshochschulleiterin / der –leiter eine Ermäßigung der Gebühr festsetzen.

§ 2 – Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht durch die verbindliche Anmeldung zu einer Veranstaltung. Die tatsächliche Teilnahme an der Veranstaltung ist hierfür unerheblich, sofern die Anmeldung nicht fristgemäß wieder storniert wurde. Die maßgeblichen Fristen für eine Stornierung werden in den Geschäftsbedingungen des jeweiligen Programms bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich in der vollen Höhe für die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zu zahlen. Eine Nichtteilnahme an einzelnen Terminen der Veranstaltung berechtigt nicht zu einer Reduzierung der Gebühr. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin / der Leiter der Volkshochschule.

§ 3 – Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 – Rückerstattung

- (1) Kommen Veranstaltungen der Volkshochschule wegen mangelnder Beteiligung, Erkrankung einer Kursleiterin/ eines Kursleiters oder aus anderen Gründen nicht zur Durchführung, so werden die gezahlten Teilnehmergebühren erstattet.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe in der Person eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin (Sterbefall in der Familie, Wohnungswechsel nach auswärts o. a.) können die Gebühren erstattet oder erlassen werden.

§ 5 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 19.10.1989 außer Kraft.